

Taxordnung 2019

Anhang zum Pensionsvertrag

1. Pensionstaxe

Die Tagestaxe wird für alle Bewohner wie folgt in Rechnung gestellt:

Langzeitaufenthalt

Einzelzimmer im Neubau 27,2 m ²	Fr.	118.00/Tag
Einzelzimmer im Altbau 19,4 m ²	Fr.	108.00/Tag
Grosses Zimmer Altbau 37,2 m ²	Fr.	129.00/Tag

Kurzzeitaufenthalt

Bei Kurzzeitaufenthalten von mindestens 3 Wochen bis maximal 12 Wochen:

Zuschlag Kurzaufenthalt	Fr.	20.00/Tag
-------------------------	-----	-----------

Leistungsumfang Pensionstaxe

- Miete des Zimmers, möbliert mit Betagtenbett, Nachttisch und Wandschrank (die Restmöblierung wie Tisch, Stühle, Kleinmöbel, etc. übernimmt der Bewohner)
- Vollpension inklusive frische Früchte, Getränke wie Kaffee, Tee, Wasser
1 alkoholfreies Gratisgetränk (Kaffee, Tee, Mineral) am Nachmittag in der Cafeteria
- Heizung, Wasser, Strom Normalverbrauch
- Periodische Reinigung und Entsorgung von täglichem Kehricht und Hygienematerial
- Waschen und bügeln des normalen Wäschebedarfs, Bett- und Frottierwäsche
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Veranstaltungen

Leistung einer Vorauszahlung

Für die Pflegeleistungen/Dienstleistungen haben die Bewohner vor dem Eintritt in das Maria Bernarda-Heim eine Vorschussleistung von Fr. 6'000.00 zu entrichten, respektive Fr. 4'000.00 bei Kurzzeitaufenthalt. Der hinterlegte Betrag wird nicht verzinst. Die Vorschussleistung wird jeweils bei der Endabrechnung gutgeschrieben.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde von mindestens gleicher Summe kann auf die Hinterlegung eines Vorschusses verzichtet werden.

Reservationsgebühr

Der Zimmerpreis ist per Datum Reservation des Zimmers geschuldet. Die Reservation kann mündlich oder telefonisch geschehen und wird schriftlich bestätigt.

Ein- und Austrittstage

Ein- und Austrittstage gelten als Aufenthalts- und Pflage tage.

Reduktion

Bei Spitalaufenthalt/Abwesenheiten werden die Pflegekosten ab dem 1. Tag nach Austritt bis zum Wiedereintritt nicht verrechnet. Ab dem 3. Abwesenheitstag entfällt die NICHT- KVG-pflichtige Taxe und für den Ausfall der Mahlzeiten erfolgt eine Reduktion von Fr. 10.00/Tag. Für vereinzelte, nicht bezogene Mahlzeiten kann kein Abzug geltend gemacht werden.

2. Nicht KVG-pflichtige Leistungen / Betreuung

Das Maria Bernarda-Heim berechnet eine Pauschale von **CHF 38.-/Tag (Betreuungstaxen)**

In der Taxe sind Kosten verrechnet, welche für die notwendigen Hilfe- und Betreuungsleistungen keine KLV-pflichtige Leistungen darstellen und daher von den Pflegekosten abgegrenzt werden müssen.

3. Pfl egetaxe

Gemäss Pflegegesetz werden die Kosten für die Pflege folgendermassen aufgeteilt:

- Beiträge Versicherer (Tarife vom Bundesrat festgelegt)
- Beiträge öffentliche Hand (bez. Restkosten Gemeinden, Festgelegt vom RR Kt. AG)
- Beiträge Bewohner (höchstens 20% des max. KK Beitrages von 108.- oder Fr. 21.60/Tg)

Die KVG-pflichtige Pfl egetaxe wird aufgrund der Pflegebedürftigkeit ermittelt. Der Pflegeaufwand und die damit verbundene Taxeinstufung werden im Maria Bernarda-Heim mit dem Bedarfserfassungssystem BESA erhoben. Aufgeteilt ist die Erfassung in 12 Stufen. Gemäss Pflegegesetz werden die Kosten für die Pflege folgendermassen aufgeteilt:

	BESA Stufen	Pflegekosten Verteiler			Nicht KVG	Pfle ge & Betreuung Bewohner pro Tag	Pensions-taxen je nach Zimmer
		Pfle ge Min. /Tag	Versicherer Fr./Tag	Öffentl. Hand Fr./Tag			
1	bis 20	9.00	-	1.80	38.00	39.80	108.-/118.-/129.-
2	21 - 40	18.00	-	14.30	38.00	52.30	108.-/118.-/129.-
3	41 - 60	27.00	5.20	21.60	38.00	59.60	108.-/118.-/129.-
4	61 - 80	36.00	17.70	21.60	38.00	59.60	108.-/118.-/129.-
5	81 - 100	45.00	30.20	21.60	38.00	59.60	108.-/118.-/129.-
6	101 - 120	54.00	42.70	21.60	38.00	59.60	108.-/118.-/129.-
7	121 - 140	63.00	55.20	21.60	38.00	59.60	108.-/118.-/129.-
8	141 - 160	72.00	67.70	21.60	38.00	59.60	108.-/118.-/129.-
9	161 - 180	81.00	80.20	21.60	38.00	59.60	108.-/118.-/129.-
10	181 - 200	90.00	92.70	21.60	38.00	59.60	108.-/118.-/129.-
11	201 - 220	99.00	105.20	21.60	38.00	59.60	108.-/118.-/129.-
12	221 - 240*	108.00	117.70	21.60	38.00	59.60	108.-/118.-/129.-

Die Kosten der Krankenkasse werden den Versicherungen direkt verrechnet. Diese sind in der Bewohnerrechnung transparent ausgewiesen.

Ergänzungsleistung(EL) und Hilflosenentschädigung (HILO): Es ist ratsam, frühzeitig Zusatzleistungen der AHV und allfällige Hilflosenentschädigung zu beantragen, um berechnigte Zusatzleistungen nicht zu versäumen. Zur Vermögensgrenze und Bezugsberechtigung kann die Heimleitung oder die Pro Senectute (Muri) Auskunft geben.

Pfle geprodukte und Inkontinenzmaterialien (MiGel-Produkte).

Sämtliche Pflegemittel der Krankenkassen-Liste «Mittel- und Gegenstände», sind im Pflegepreis der öffentl Hand inbegriffen. Die Bewohner tragen nur die Kosten für Toilettenartikel.

3. Individuelle Verrechnung

Eintrittspauschale bei fixem Mietvertrag	Fr. 200.00
Honorare Arzt/Therapeuten/Medikamente	Rechnungsstellung durch Ausführende
Coiffeur/Pediküre/Maniküre	Rechnungsstellung durch Ausführende
Wäschebezeichnung bei Eintritt	Fr. 150.00 pauschal
Weitere Wäschebezeichnungen	Fr. 20.00/Set (20 Stück)
Näharbeiten	nach Aufwand Fr. 60.00/Stunde
Fernseh-Anschluss	Fr. 14.00/Monat
Radio und TV-Konzessionsgebühren	Rechnungsstellung durch BILLAG Erlass ab BESA 5 / Erlass bei EL-Bezug
Telefon (inkl. Gespräche Schweiz) Gebührenpflichtige Nummern werden verrechnet	Fr. 25.00/Monat
W-LAN/Internet	gratis
Gebühr für Rechnung mit Einzahlungsschein	Fr. 5.00
Getränke	gemäss Preisliste Bewohner
Spezialkost auf Wunsch	Fr. 80.00/Monat
Zuschlag Mahlzeiten-Service aus Komfortgründen im Zimmer und im Speiseraum der Etagen	Fr. 5.00/pro Mahlzeit
Reinigungsaufträge und Entsorgungen wie Kühlschrank, Teppich, Mobiliar, etc.	Fr. 60.00/Stunde plus Material/Gebühr
Gebäude- und Mobiliarschäden	nach Aufwand
Schlussreinigung des Bewohnerzimmer	Fr. 400.00
Schlussreinigung Kurzeintaufenthalt	Fr. 200.00
Entsorgung von Mobiliar, Fernseher usw.	Fr. 60.00/Stunde und Abfallgebühren
Hygienische Versorgung von Verstorbenen	Fr. 400.00
Begleitdienste & Besorgungen durch das Personal	Fr. 60.00/Stunde
Fahrdienste/Fahrtspesen	Fr. 1.00/km

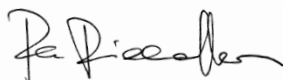
Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich vor, die Taxordnung jeweils den neuen Verhältnissen anzupassen.

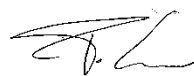
Inkraftsetzung

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

November 2018



Raphael de Riedmatten
Heimleitung



Paul Leu
Stiftungsratspräsident